

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

23.01.2025, 09:00 Uhr

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden der im Grundbuch von Naumburg, Blatt 7623, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene 1.265,89 / 10.000 Miteigentumsanteil, Gemarkung Naumburg, Flur 3, Flurstück 22/3, Gebäude- und Freifläche, Oststr. 32, Größe: 491 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer W 5.0.2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum W 5.0.2 sowie KFZ-Stellplatz Nr. 41.

Es handelt sich um eine Zweiraumwohnung im Erdgeschoss zur Größe von ca. 58 m² in einer Wohnanlage mit 8 Wohnungen; derzeit vermietet.

nähere Angaben zum Objekt unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 7.10.22.

Verkehrswert: **62.000,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin